

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
5741 Neukirchen am Großvenediger – Dr. Daniela Bogensperger-Breuer**

Bezug:

Kundmachung vom 29. April 2025 in der Salzburger Landeszeitung

Frist: 10. Juni 2025

Bezirkshauptmannschaft Zell am See - Kundmachung Erteilung einer
Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke
Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Zahl: 30602-150/102/4-2025

KUNDMACHUNG

Frau Dr. Daniela Bogensperger- Breuer hat gemäß § 29 iVm 54 Apothekengesetz um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz Hadergasse 500, 5741 Neukirchen am Großvenediger bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See angesucht (Übernahme/Nachfolge von Hr. Dr. Walter Bogensperger).

Es wird gemäß § 48 Abs. 2 iVm 54 Abs. 1 Apothekengesetz darauf hingewiesen, dass im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung haben:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die o.a. Parteien werden darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag dieser Kundmachung, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Zell am See (GZ. 30602-150/98-2025), eingebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Zell am See, 17.04.2025

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Katharina Geitner